

26. Juli 2000/UK

Infobrief 29/00

Lastschriftverfahren; Schadensersatz; Kündigung Konto

Das IFF hat der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern den folgenden Presstext vorgeschlagen, zu dem wir hier nun auch die rechtliche Stellungnahme nachreichen möchten.

Presseerklärung

"Deutsche Bank 24 bestraft sich beschwerende Verbraucher, bricht Verbraucherschutzrecht und verweigert Mindestgirokonto"

Obwohl es der Bundesgerichtshof 1997 untersagt hat, verlangt die Deutsche Bank 24 Gebühren für Aufträge, die mangels Kontodeckung nicht ausgeführt werden konnten. Bei Lastschriftrückgaben stellt sie ihren Kunden 12 und bei Scheck-Rückgaben 20 DM in Rechnung. Deklariert werden diese Beträge jetzt als Bearbeitungsaufwand, mit dem die Bank "ihren Schaden" ausgleichen möchte. Korrekterweise jedoch dürfte sie Schadensersatz nur bei schuldhaftem Handeln des Kunden und zudem nur für rechtlich anerkannte Schäden verlangen.

Gleichzeitig hat das Institut sogar die Kontoverbindung der sich beschwerenden Kundin, die die Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern vertreten hat, gekündigt, so dass diese nunmehr kontolos ist.

Die Bank 24 hat weder die Schuld noch den Schaden nachgewiesen, sondern handelt allein aufgrund der Tatsache der Belastungsrückgabe. Sie kann auch keine ersatzfähigen Schäden vorweisen, da es sich bei den Systemkosten nicht um Kosten handelt, die auf den Kunden umgelegt werden können.

Mit diesem Vorgehen verstößt die Deutsche Bank 24 nicht nur gegen geltendes Recht. Mit ihrer Kündigung macht sie auch Verbraucherschutz unmöglich, weil sie diejenigen Kunden bestraft, die ihr Recht über eine Verbraucherzentrale wahrnehmen und so stellvertretend für alle anderen Kunden und die Wirtschaft insgesamt die Rolle der Marktaufsicht auf sich nehmen.

Zudem verstößt die Deutsche Bank 24 gegen den Geist der Empfehlung des Bundesverbandes Deutscher Banken zur Einrichtung eines Mindestgirokontos auf

Guthabenbasis, wenn sie Personen, die in finanziellen Schwierigkeiten sind, ohne Angebot eines solchen Kontos kündigt. Sie bürdet damit der Öffentlichkeit erhebliche Kosten auf und verschärft soziale Probleme in unserer Gesellschaft.

Dass der Marktführer, der in vielen Fällen international die Hilfe des deutschen Staates in Anspruch nimmt, sich derart verhält, kann man nur mit Bedauern registrieren. Bewusste Verbraucher sollten auch dies bei ihrer Anbieterwahl berücksichtigen.

Rechtliche Stellungnahme

Dass viele Banken versuchen, die Gebühren-Rechtsprechung des BGH zu umgehen, ist bekannt und wurde bereits im Infobrief 32/99 kritisiert. Dass Banken jedoch auch mit einer Kontokündigung reagieren, wenn eine Kundin ihr Recht mit Hilfe einer Verbraucherzentrale durchzusetzen versucht, ist ein krasses Beispiel für die Schwierigkeiten der Rechtsdurchsetzung, selbst wenn der BGH eine verbraucherfreundliche Richtung so eindeutig beschritten hat wie mit der Rechtsprechung zu den Gebühren für Rücklastschriften. Als mögliche Argumente für eine Auseinandersetzung mit den Banken kommen folgende in Betracht (vgl. auch Krüger, MDR 2000, 745 ff.):

Die Rechtsprechung des BGH

Die Urteile des BGH aus dem Jahre 1997¹, in denen die Rechtswidrigkeit einer Reihe von "Bankgebühren" festgestellt wurde, schienen eine Entscheidung der „Schlacht um das richtige Recht“² zu bedeuten und erregten seinerzeit auch in der breiteren Öffentlichkeit viel Aufsehen. In den Entscheidungen war der Grundsatz gebildet worden, dass die Überwälzung von Kosten für die Nichtausführung von Daueraufträgen und Überweisungen sowie für die Scheck- und Lastschriftrückgabe als "Entgelte" in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen wegen Verstoßes gegen § 9 AGBG unwirksam sind, weil hier die Bank ausschließlich im eigenen Interesse oder in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung tätig wird und damit keine vertragliche Leistung erbringt, für die in den AGB ein „Entgelt“ festgesetzt werden könnte. Gerade dem Lastschriftverfahren kommt in diesem Zusammenhang eine erhebliche Bedeutung zu, da ja längst nicht mehr nur die „klassischen Fälle“ des Geldeinzuges in Langfristbeziehungen (Miete, Telefon, Vereinsbeiträge, etc.) mit dem Lastschriftverfahren bewältigt werden, sondern das Einzugsermächtigungsverfahren vor allem durch das POZ Zahlungssystem³ zum alltäglichen Vorgang beim Konsumenten geworden ist. Der BGH hatte dazu ausgeführt:

„Die Bank ist zur Einlösung einer Lastschrift ihrem eigenen Kunden gegenüber aus dem Girovertrag, einem Geschäftsbesorgungsvertrag, nur verpflichtet, wenn ausreichende Deckung in Form eines entsprechenden Giroguthabens oder einer offenen Kreditlinie vorhanden ist. Sie ist andererseits - wie bei ungedeckten Aufträgen des Kontoinhabers - nicht gehindert, eine durch die Belastungsbuchung eingetretene Überreizung des Kontos hinzunehmen. Entscheidet sie sich bei nicht hinreichender Deckung für die Nichtausführung, so liegt in ihrer berechtigten Weigerung, die entsprechende girovertragliche Weisung des Kunden nach §§ 665, 675 BGB zu erfüllen, keine Leistung und folglich kein eine Vergütungspflicht auslösender Tatbestand. Bei der Nichteinlösung von Lastschriften kommt hinzu, daß die Bank in dem die Regel bildenden Einzugsermächtigungsverfahren die Kontobelastung

¹ BGH NJW 1998, 309 (21.10.1997, XI ZR 5/97) und BGH NJW 1998, 456 (21.10.1997, XI ZR 296/96)

² Schimansky, „Bankentgelte, Wertstellung“ in: Bankrecht 1998, Hrsg. von Horn/Schimansky, Köln (1998), S. 1, 5

³ „Point of sale ohne Zahlungsgarantie“, also die Erstellung einer Lastschrifanweisung mit der ec-Karte.

ohne eine entsprechende Einzelweisung ihres Kunden vornimmt ihre Einlösungsverweigerung sich also als die Nichtausführung eines Auftrags der Gläubigerbank im Rahmen des Lastschriftabkommens darstellt.“¹

In jüngster Zeit lässt sich jedoch gegen die mehrfach bestätigte Rechtsprechung des BGH eine Reaktion verschiedener Banken feststellen, die die genannten Urteile des BGH zu umgehen versuchen, indem die bisherigen "Gebühren" oder "Entgelte" für Lastschriftrückgaben in den AGB nun als pauschalierter "Schadensersatzanspruch" deklariert werden². Die folgenden Überlegungen gehen der Frage nach, ob diese Form der „Umwidmung“ von Gebühren eine zulässige Reaktion auf die höchststrichterlich Entscheidungen ist und wie ein Anspruch des Bankkunden auf Rückerstattung gezahlter Gebühren durchgesetzt werden kann, wenn die Bank sich im Prozess weigert, Auskunft über die einzelnen Buchungen vergangener Jahre zu geben.

Die „Umwidmung“ von Lastschriftgebühren

Offenbar gehen die Kreditinstitute bei der Praxis in ihren AGB einen pauschalierten Schadensersatzanspruch bei Lastschriftrückgaben festzusetzen, davon aus, daß der Kontoinhaber gegen eine vertragliche Pflicht verstoße, wenn sein Konto bei Eingang der Lastschrift nicht gedeckt ist. Dem kann nicht zugestimmt werden.

Keine vertragliche Pflicht zur Kontodecken gegenüber der Bank

Eine allgemeine (Neben)Pflicht des Kontoinhabers aus dem Girovertrag gegenüber seiner Bank, stets und in jedem Falle eine ausreichende Deckung seines Kontos für jedwede Belastungsbuchung zu gewährleisten, gibt es nicht³ und kann es auch nicht geben, da anderenfalls selbst bei nicht vom Kontoinhaber veranlassten Fehlanweisungen eine Schadensersatzpflicht drohen würde, gegen die sich der Kunde ggf. mit dem Nachweis verteidigen müsste, dass er sie nicht zu vertreten hatte.

Kein Schadensersatz aus pVV

Eine Schadensersatzpflicht aus positiver Vertragsverletzung, wie ihn die Banken bei Lastschriftrückgaben wohl geltend machen wollen, muss darüber hinaus mangels einer entsprechenden (pflichtwidrigen) Weisung jedenfalls bei der in aller Regel vorliegenden Einziehungsermächtigung ebenfalls verneint werden⁴. Unbestritten ist die dogmatische Konstruktion hier so, daß zwar ein Geschäftsbesorgungsverhältnis zwischen der Gläubiger- und der Schuldnerbank (geregelt im Abkommen über den Lastschriftverkehr – LSA) vorliegt, im Moment der Lastschriftausführung aber noch nicht zwischen der Schuldnerbank und dem Schuldner. Die Verfügung der Schuldnerbank erfolgt hier rechtlich zunächst als "Verfügung eines Nichtberechtigten" und dem Schuldner steht deswegen ja auch ein Widerspruchsrecht zu. Ohne eine entsprechende vertragliche Weisung durch den Schuldner gibt es aber bei mangelnder Kontodeckung auch keine vertragsverletzende Handlung, die zu der Nichtausführung der

¹ BGH NJW 1998, 456 (21.20.1997, XI ZR 296/96)

² Dies wird von z.B. von der Dresdner Bank und von einzelnen Sparkassen berichtet in Bezug auf die Rückgabe von Lastschriften (s. Frankfurter Rundschau vom 9.3.99, S. 18). Aber auch aus der eigenen Praxis des Verfassers ist bekannt, dass etwa die Citibank diesbezügliche Rückforderungsbegehren eines Kunden mit dem Hinweis ablehnte: „In Übereinstimmung mit der BGH-Rechtsprechung haben wir uns entschlossen, in derartigen Fällen die betroffenen Kunden mit einem pauschalierten Schadensersatz in Höhe von DM 14,85 zu belasten“.

³ So auch Köndgen, ZBB 1997, 117 ff. Fn. 146. Ein Pflicht des Kontoinhabers (und Schuldners) zur Deckung seines Kontos kommt allenfalls gegenüber dem Gläubiger aus dem Valutaverhältnis in Betracht. Eventuelle Störungen müssen hier abgewickelt werden (vgl. auch van Gelder, WM 2000, 101, 110)

⁴ Vgl. Krüger, VuR 1999, 307, 308 (Anm. zu BGH Urteil vom 18.5.99 XI ZR 219/98) und auch van Gelder, WM 2000, 101, 110.

Lastschrift geführt haben und als ein Schadensersatz auslösendes Verhalten des Schuldners angesehen werden könnte.

Auch kann nicht konstruiert werden, dass hier die Bank im Rahmen des allgemeinen Girovertrages tätig wird und insofern auf Weisung des Kunden handelt. Bei der Einzugsermächtigung wird die Bank nicht aufgrund einer Weisung im Rahmen des allgemeinen Girovertrages tätig. Vielmehr ist es die Entscheidung der Bank hier die Lastschrift einzulösen (und dann bei fehlender Deckung zurückzugeben) oder zunächst die Deckung zu prüfen. Die Bearbeitungskosten für diese Tätigkeit im eigenen Interesse und aus eigener Motivation kann die Bank nicht dem Kunden in Rechnung stellen.

Bank kassiert doppelt

Zu Recht hat der Richter am BGH *van Gelder* im übrigen darauf hingewiesen, dass in den Umgehungsmanövern der Banken bei der Erhebung von Gebühren für nicht ausgeführte Lastschriften in ihren AGB als "Schadensersatz" der Versuch liegt, „doppelt zu kassieren“¹: Bei der Rückgabe einer ungedeckten Lastschrift erhält die Schuldnerbank nämlich bereits von der ersten Inkassostelle nach dem Lastschriftabkommen² ein Rücklastschriftentgelt von bis zu 7,50 DM.

Aktuelle Urteile des LG Düsseldorf und des LG Köln haben zwar die Frage nach der grundsätzlichen Berechtigung von Rücklastschriftgebühren als Schadensersatz offen gelassen, im Ergebnis aber einen Anspruch der Bank verneint³ und auch aus der Grundsatzentscheidung des BGH von 1997 ist zumindest als *obiter dictum* zu entnehmen, dass der BGH eine Schadensersatzpflicht nicht annimmt⁴.

Entgelte als „Benachrichtigungsgebühr“?

Schließlich ist auch die letzte Möglichkeit der Kreditinstitute, die bisherigen „Entgelte“ nunmehr als „Benachrichtigungsgebühren“ „umzuwidmen“ ein Verstoß gegen § 9 AGBG, da die Schuldnerbank als Nebenpflicht des Girovertrages gehalten ist, den Kunden über Rücklastschriften zu benachrichtigen. Es entspricht den Grundsätzen der diesbezüglichen BGH Rechtsprechung, dass die Erfüllung einer solchen vertraglichen Pflicht nicht entgeltspflichtig sein kann⁵.

Ökonomische Begründung eines fehlenden Anspruches der Bank gegen den Kunden

Kreditinstituten keinen Anspruch auf Gebühren für Rücklastschriften zu gewähren, ist aber auch aus ökonomischer Perspektive „richtiges Recht“, weil die Verbreitung des Lastschriftverfahrens vor allem der Kreditwirtschaft in ihrem Bestreben nach rationaler und damit kostengünstiger Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ent-

¹ van Gelder, WM 2000, 101, 110

² Anlage I Nr.2 LSA

³ Das LG Düsseldorf (27.10.1999, 12 O 168/99, VuR 2000, 102 ff.) ließ den Schadensersatzanspruch an der fehlenden Nachweismöglichkeit eines geringeren Schadens scheitern, während das LG Köln (3.11.1999, 26 O 13/99, VuR 2000, 104 f.) eine entsprechende Klausel mit Nachweismöglichkeit wegen Intransparenz für unwirksam erklärte, da hier Schadensersatz und Benachrichtigungsentgelt miteinander vermengt waren.; vgl. zu beiden Entscheidungen die Anmerkungen von Strube, VuR 2000, 91 ff.

⁴ BGH BGH NJW 1998, 456 (21.20.1997, XI ZR 296/96): „Dabei bedarf die Frage, ob der Kunde, der eine Einziehungsermächtigung erteilt und nicht rechtzeitig für ausreichende Deckung gesorgt hat, überhaupt wegen Verletzung seiner girovertraglichen Pflichten gegenüber der kontoführenden Bank schadensersatzpflichtig sein kann, keiner Entscheidung“; vgl. auch Schimansky a.a.O, S. 16, der eine andere Deutung als „Missbrauch des Urteils“ brandmarkt.

⁵ van Gelder, WM 2000, 101, 111

gegenkommt – und hier ist das Lastschriftverfahren am geeignetsten¹. Vor diesem Hintergrund ist es nicht gerechtfertigt die Kosten für den Ausnahmefall, dass dieses Verfahren nämlich einmal nicht zu einem reibungslosen Zahlungsverkehr führt, auf den einzelnen Kunden überzuwälzen. Der richtige Kostenträger ist hier vielmehr die Kreditwirtschaft und der Handel, die diese Risiken und Kosten für ein Verfahren, das im eigenen Interesse betreiben wird, sinnvoll kalkulieren können.

Ein Anspruch der Bank auf Entgelte bei der Rückgabe von Schecks und Lastschriften mangels Deckung gibt es damit materiellrechtlich nicht. Gezahlte Gebühren sind an den Kunden zurückzuerstatten.

Abwicklung der Kosten bei schuldhaftem Missbrauch von ec-Karten im Verhältnis Verbraucher – Handel

Im Ergebnis findet schließlich in den Fällen, in denen ein Bankkunde bewusst mit einer ec-Karte einkaufen geht und weiss, dass sein Konto ohnehin keine Deckung mehr aufweist und damit die Lastschrift zurückgegeben wird, eine Verteilung der Kosten der Rückabwicklung im Verhältnis des Handels zum Kunden statt. Wie im Infobrief 25/00 geschildert haftet der Käufer für Fahrlässigkeit und Vorsatz gem. § 276 BGB bei Verletzung der Zahlungsvereinbarung mit dem Verkäufer. Wenn der Käufer weiß, dass sein Konto keine Deckung aufweist und die Lastschrift nicht ausgeführt wird, dann ist von einer schuldhaften Vertragsverletzung auszugehen. Ebenso handelt der Käufer schuldhaft fahrlässig, wenn er objektiv nach der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt davon ausgehen kann, dass *wahrscheinlich* diese *konkrete* Lastschrift nicht mehr eingelöst wird. Der Käufer handelt aber nicht schuldhaft, wenn *lediglich die Möglichkeit* besteht, dass die Lastschrift zurückgeht, aber keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ausgerechnet diese konkrete Kontobelastung nicht mehr von der Bank akzeptiert werden würde. Mit andern Worten reicht die bloß abstrakte Gefahr einer Nichteinlösung nicht aus, um dem Käufer den Vorwurf einer schuldhaften Verletzung seiner konkludenten Zahlungsvereinbarung nachzuweisen.

Kündigung des Kontos

Wenn die Deutsche Bank 24 mit der Begründung kündigt, dass die Kundin sich vertragswidrig verhalten habe, dann ist jedenfalls kein Kündigungsgrund gegeben, wenn die Kundin schuldhaft die Zahlungsvereinbarung mit dem Verkäufer verletzt hat. Diese Kosten mag die Bank bei den Händlern realisieren die ihrerseits sich an die Kunden wenden können. Aus einer verfehlten Rechtsauffassung auf einen Kündigungsgrund gegenüber der sich beschwerenden Kundin zu schließen ist ein willkürliches und rechtlich nicht haltbares Verhalten.

Zudem dürfte die Deutsche Bank auch gegen den Geist der Empfehlung des Bundesverbandes Deutscher Banken zur Einrichtung einer Mindestgirokonto auf Guthabenbasis verstoßen, wenn sie Personen, die in finanziellen Schwierigkeiten sind, ohne Angebot eines solchen Kontos rauswirft und damit der Öffentlichkeit erhebliche Kosten aufbürdet und soziale Probleme in unserer Gesellschaft verschärft. Dies vor allem noch in einer Situation, in der mit einer Verbraucherzentrale ein Ansprechpartner für eine vernünftige Lösung des Konfliktes zur Verfügung gestanden hätte.

¹ Schimansky/Bunte/Lwowski/van Gelder, Bankrechtsandbuch § 56, Rn. 48 ff.